

Kindergarten - Betriebsvertrag , Gegenüberstellung

Neuer Vertrag (Entwurf)	Gültiger Vertrag
Präambel	
<p>Gemeinde und Kirchengemeinde schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Basierend auf den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind die kirchengesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau maßgebliche Grundlage dieses Vertrages. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Die Förderung der Integration, vor allem die Betreuung von Kindern mit Behinderung und die Betreuung von Kindern mit Fluchterfahrung wird als gemeinsame Aufgabe der Vertragspartner angesehen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Für die Rechtsgültigkeit des Vertrages ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.</p>	<p>Die Gemeinde Erzhausen, im folgenden Gemeinde genannt, vertreten durch den Gemeindevorstand, und die Evangelische Kirchengemeinde Erzhausen, im folgenden Trägerin genannt, vertreten durch den Kirchenvorstand, treffen bezüglich des von der Trägerin auf dem kircheneigenen Grundstück errichteten Kindergartens folgende Vereinbarung:</p>
§ 1 Allgemeines	§1 Gegenstand des Vertrages
<p>Die Kirchengemeinde ist Trägerin des Evangelischen Kindergartens Erzhausen, Bahnstraße 7, mit derzeit bis zu maximal 50 Plätzen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Eine Veränderung der Gruppen- /Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und sind zuvor mit der Gemeinde schriftlich abzustimmen.</p>	<p>Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Finanzierung der in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche stehenden Tageseinrichtung für Kinder im Alter vom 3. bis zum 7. Lebensjahr. Die Parteien sind sich der Tatsache bewusst, dass es sich bei der Bereitstellung der notwendigen Anzahl von Kindergartenplätzen um eine Pflichtaufgabe des Landkreises Darmstadt-Dieburg handelt.</p>

<p>(1) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Nicht berührt davon ist die geforderte Reduktion der Gruppengröße bei anerkannten Integrationsmaßnahmen und aufgrund räumlicher Restriktionen etc.</p>	<p style="text-align: center;">§8 Auslastung</p> <p>Die Trägerin verpflichtet sich, 1. die Auslastung der Kindergartengruppe mit jeweils 25 Kindern zu erzielen. Die reduzierte Belegung zur Durchführung von anerkannten Integrationsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt. Soweit die Gruppe(n) wegen örtlichen Überkapazitäten von Kindergartenplätzen nicht ausgelastet werden kann/können, darf die Gruppenstärke nicht unter 15 Kinder sinken. Reduziert sich die Zahl unter 15 zu betreuender Kinder, ist zu deren Betrieb die Zustimmung der Gemeinde einholen; 2. die Veränderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 und 48 KJHG nur nach vorliegender Zustimmung durch die Gemeinde zu betreiben. Ansonsten entfällt der anteilige Anspruch auf Betriebskostenförderu</p>
<p>(2) In der Kindertageseinrichtung wird täglich Mittagessen angeboten. In der Einrichtung können auch Zwischenmahlzeiten angeboten werden.</p>	
<p>(3) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Gemeinde.</p>	
<p>(4) Die Tageseinrichtung wird im christlichen Geist nach den Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Konfession und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§3 Führung der Einrichtung</p> <p>Die Einrichtung erfüllt einen von Staat und Gesellschaft anerkannten eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag als ein spezifisches Angebot der Evangelischen Kirche. Der Kindergarten wird in christlichem Geist geführt. Für die Betriebsführung sind die zum Vertragsschluss geltenden kirchlichen Rechtsvorschriften bindend. Soweit der Vertrag hiervon abweichende Regelungen beinhaltet, sind die vertraglichen Vereinbarungen anzuwenden.</p>
<p>(5) Die Einrichtung wird durch die Kirchengemeinde in eigenen Räumlichkeiten betrieben.</p>	
<p>§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen</p>	<p>§ 2 Aufnahme von Kindern</p>
<p>(1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens der Kirchengemeinde festgelegt und sind der Gemeinde gegenüber offen zu legen. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Gemeinde bestimmt. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung sicher zu stellen</p>	<p>Die Trägerin verpflichtet sich, in ihrem Kindergarten Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ohne Rücksicht auf Konfession, Abstammung oder Staatsangehörigkeit aufzunehmen.</p>
<p>(2) Kinder mit einem anderen Wohnort als die Gemeinde Erzhausen bedürfen zur Aufnahme in die Kindertagesstätte der Zustimmung der</p>	<p>Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde in den Kindergarten aufgenommen werden.</p>

Gemeinde.	
(3) Die Kirchengemeinde hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Gemeinde zu informieren.	
(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Plätze freigehalten werden können. Familienpolitisches Ziel ist es Geschwisterkinder nach Möglichkeit in die Einrichtung aufzunehmen, sofern Aufnahmen von Kindern mit vorrangigem Rechtsanspruch nicht entgegenstehen.	
(5) Die Kirchengemeinde teilt der Gemeinde jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres die exakte Anzahl Kinder mit, die sich im letzten, der Einschulung vorausgehenden Kindergartenjahr in der Einrichtung befinden. Verändert sich die Anzahl dieser Kinder im laufenden Kindergartenjahr (insbes. aufgrund von Kann-Kindern) teilt dies die Kindertagesstätte der Gemeinde umgehend mit.	
§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen der Kirchengemeinde	
(1) Die Kirchengemeinde ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Sie führt die Fach- und Dienstaufsicht.	
(2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätte finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils gültigen Fassungen und der Rahmenvereinbarung Integration mit den dazugehörigen Erläuterungshinweisen für die Praxis, Anwendung. Die Kirchengemeinde hat die Stadt/Gemeinde über Veränderungen in den kirchlichen Rechtsvorschriften zu informieren.	
§ 4 Kindertagesstättenausschuss	

<p>(1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde gebildet. Die Gemeinde erhält 2 Sitze in diesem Ausschuss.</p>	<p>§ 3 (3) Es wird ein Kindergartenausschuss gebildet, der sich aus jeweils zwei Vertretern der Gemeinde Erzhausen, des Kirchenvorstandes, des Kindergartens und der Elternvertretung jeder Gruppe zusammensetzt.</p>
<p>(2) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 5 Abs.2-4 der KiTaVO der EKHN.</p>	<p>Er hat eine beratende Funktion und ist insbesondere zu hören in allen Fragen des Kindergartens von grundsätzlicher Bedeutung, bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und der Festlegung der Höhe des Elternbeitrages, bei der Auswahl und Einstellung von pädagogischem Personal, bei der Festlegung der Öffnungszeiten und Ferien, bei der Planung baulicher Maßnahmen und bei der Anschaffung von Inventar.</p>
<p>(3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.</p>	
<p align="center">§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte</p>	<p align="center">§ 5 Betriebskosten der Einrichtung</p>
<p>(1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Betriebskosten unterteilen sich in:</p>	<p>1. Die laufenden Betriebskosten des Kindergartens beinhalten Personalkosten, Sachkosten und Verwaltungskosten. 1.1. Die Personalkosten richten sich nach dem zur Zeit gültigen Stellenplan und der Auslastung des Kindergartens gemäß § 8. 1.2 Zu den Sachkosten gehören: 1.2.1. Heizung, Grundbesitzabgaben, Strom, Versicherungen, Aus- und Fortbildung, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen ; 1.2.2. Ersatzbeschaffungen in Höhe von max. 1000 € pro Jahr; 1.2.3. die durch die Gemeinde für die Einrichtung erbrachten Leistungen des gemeindlichen Bauhofs; 1.3. Die Verwaltungskosten des Kindergartens betragen zur Zeit maximal 3,5 Prozent der Personal- und Sachkosten des Kalenderjahres. Die Leistungen der Fachberatung sind darin enthalten. Sollte sich aus Gründen einer Strukturveränderung der kirchlichen Verwaltungsstellen oder aus besonderen Gründen eine Erhöhung der Verwaltungskosten ergeben, ist zwischen den Vertragsparteien über eine geänderte Regelung eine entsprechende Absprache zu treffen. 2. Zu den Sachkosten gehören nicht: - Kosten für Lebensmittel, des Frühstücks, der Mittagsversorgung - Rücklagen.</p>
<p>a) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Kommune.</p>	
<p>Die Personalkosten basieren auf dem für das jeweilige Haushaltsjahr gültigen Stellenplan. Grundlage der Personalkosten für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB. Der Personalbedarf wird mit zusätzlichen 15% auf den gesetzlichen Standard, für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeit ermittelt. Die sich daraus</p>	<p>1.1. Die Personalkosten richten sich nach dem zur Zeit gültigen Stellenplan und der Auslastung des Kindergartens gemäß § 8.</p>

<p>ergebende Gesamtsumme bildet den personellen Standard der Einrichtung ab. Unabhängig von der Anrechnung auf den Sollstellenplan kann die Einrichtung eine Berufspraktikantin bzw. einen Berufspraktikanten beschäftigen.</p>	
<p>Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs.3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.)</p>	
<p>Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend zu den Praxiserläuterungen zur Rahmenvereinbarung Integration.</p>	
<p>Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Haumeisterdienst erfolgt nach § 24 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.</p>	<p>1.3. Die Verwaltungskosten des Kindergartens betragen zur Zeit maximal 3,5 Prozent der Personal- und Sachkosten des Kalenderjahres. Die Leistungen der Fachberatung sind darin enthalten. Sollte sich aus Gründen einer Strukturveränderung der kirchlichen Verwaltungsstellen oder aus besonderen Gründen eine Erhöhung der Verwaltungskosten ergeben, ist zwischen den Vertragsparteien über eine geänderte Regelung eine entsprechende Absprache zu treffen</p>
<p>(3) Sachkosten, hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsansatz. Unabhängig vom tatsächlichen Bedarf werden für einige Kostenarten rücklagefähige Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt.</p>	<p>1.2 Zu den Sachkosten gehören: 1.2.2. Ersatzbeschaffungen in Höhe von max. 1000 € pro Jahr; 1.2.3. die durch die Gemeinde für die Einrichtung erbrachten Leistungen des gemeindlichen Bauhofs. 2. Zu den Sachkosten gehören nicht: Kosten für Lebensmittel, des Frühstücks, der Mittagsversorgung - Rücklage</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Finanzierung der Betriebskosten</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Finanzierung der Betriebskosten</p>
<p>(1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:</p>	<p>Von den Betriebskosten finanziert die Trägerin: 21% im Jahr 2002 15% ab dem Jahr 2003. Die danach verbleibenden ungedeckten Betriebskosten werden von der Gemeinde unter Abzug aller die Einrichtung betreffenden Einnahmen, insbesondere der Elternentgelte und Landeszuschüsse nach §§ 7 und 8 des Hessischen Kindergartengesetzes gedeckt.</p>
<p>a) Landeszuschüsse zur Betriebskostenförderung Aktuell gemäß HKJGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> § 32 Abs.2 Grundpauschalen § 32 Abs.3 BEP-Pauschale § 32 Abs.4 Schwerpunkt-Kita-Pauschale 	

<p>§ 32 Abs.5 Pauschalen für Kinder mit Behinderungen/Integrationsplätze</p>	
<p>b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger</p>	<p>Zuschüsse zur Einzelintegration durch den zuständigen Sozialhilfeträger und zur Förderung der Integration nach § 9 Hessisches Kindergartengesetz werden mit 85 Prozent dem kommunalen Förderanteil angerechnet</p>
<p>c) Verpflegungsentgelte im Umfang der Ausgaben für Lebensmittel sowie im Falle der Frischkostverpflegung für erforderliches Zusatzpersonal</p>	
<p>d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter (z.B. Landesfördermittel für spezielle Projekte wie Sprachförderung etc.)</p>	
<p>e) Rücklagenentnahmen</p>	
<p>f) ggf. Spenden</p>	
<p>(2) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von 15%.</p>	
<p>(3) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Gemeinde.</p>	
<p>(4) Die jeweilige Haushaltskalkulation wird der Gemeinde spätestens bis zum 15.10 eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Haushaltskalkulationen beigelegt wird.</p>	
<p>(5) Durch pauschale Betreuungsverträge begründete unverhältnismäßig hohe Personalaufwendungen werden kirchlicherseits nicht mitfinanziert. Dies ist der Fall, wenn die vertraglich zugesicherten Betreuungszeiten auf Wunsch der Gemeinde deutlich über den tatsächlich erforderlichen Betreuungszeiten für die Kinder liegen. Eine mögliche Unverhältnismäßigkeit ist kirchlicherseits rechtzeitig anzuzeigen.</p>	
<p>§ 7 Bauliche Unterhaltung und sonstige Investitionen</p>	
<p>(1) Für die Kosten der baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättegebäudes einschließlich der Unterhaltung in Dach und Fach, der Hausinstallationen, der Schönheitsreparaturen, der baulichen Unterhaltung der Außenanlagen sowie der Instandhaltung des Inventars bildet die Kirchengemeinde eine Rücklage zur Bestreitung der Bauunterhaltungskosten. An der Rücklage beteiligt sich die</p>	<p>§6 (4) Die Kosten der Bauunterhaltung teilen sich die Gemeinde bis zur Höchstgrenze von 2500 € - und die Trägerin zu jeweils der Hälfte.</p>

<p>Gemeinde mit 1% des jeweiligen Kindertagesstätten-Haushaltsvolumens zusätzlich zu den jährlich laufenden Betriebskosten. Diese sind im Haushalt in Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Anstehende Bauunterhaltungsmaßnahmen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte (bestehende Regelung aus den derzeitigen Betriebsverträgen, mindestens jedoch 50%-50%). Die bestehende Rücklage aus der 1% Regelung wird dem gemeindlichen Finanzierungsanteil zugerechnet. Anstehende Maßnahmen sollen von der Kirchengemeinde bei der Gemeinde grundsätzlich bis Ende Juli für das folgende Haushaltsjahr angemeldet werden, sodass die nicht rücklagengedeckten Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt werden können. Die Kirchengemeinde ist verantwortlich für die Beantragung von Fördermitteln.</p>	
<p>(2) Die Kosten der kleinen Bauunterhaltung (bis 10.000 EUR pro Maßnahme) zählen zu den Sachkosten. Jährlich sind hierfür EUR 2.500,- (bzw. bestehende Regelung aus den derzeitigen Betriebsverträgen, mindestens jedoch EUR 2.500) pro Gruppe zu berücksichtigen.</p>	
<p>(3) Die Bildung von Rücklagen aus zweckgebundenen, nicht verbrauchten Haushaltsmitteln für Zwecke der baulichen Unterhaltung ist zulässig. Die Rücklage soll den Betrag von EUR 5.000,- pro Gruppe nicht überschreiten.</p>	
<p>(4) Die Kirchengemeinde übernimmt die Kehr-, Räum- und Streupflicht auf den an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen</p>	
<p>(5) Mit der Umstellung der Kirchengemeinde auf die Kaufmännische Buchführung (Doppik) muss der § 7 neu gefasst werden. Die Vertragsparteien nehmen hierzu ein halbes Jahr vor der Umstellung auf die Doppik, die Gespräche auf.</p>	
<p>§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern</p>	<p>§ 4 Elternentgelte</p>
<p>(1) Die Festlegung der Elternbeiträge wird im Einvernehmen mit der Gemeinde durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Kommt ein Einvernehmen innerhalb angemessener Frist nicht zustande, soll die Bestimmung der Höhe der Elternbeiträge der Gemeinde überlassen werden. Jedoch dürfen die Beiträge nicht so hoch sein, dass sie für die evangelischen Kindertagesstätten einen Wettbewerbsnachteil bedeuten. Die Elternbeiträge sollen denen in Einrichtungen anderer Träger für eine vergleichbare Betreuungsleistung entsprechen</p>	<p>Für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen des Kindergartens wird ein Entgelt erhoben. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, mindestens die von der Gemeinde festgesetzten Nutzungsgebühren zu erheben</p>

<p>(2) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren unmittelbar nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann die Kirchengemeinde zu Lasten der Stadt die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Das Einvernehmen ist mit der Stadt herzustellen.</p>	
<p>(3) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat.</p>	
<p>§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf</p>	
<p>(1) Um seitens der Gemeinde den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Gemeinde und Kirchengemeinde ein Bedarfsplanungsgespräch statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.</p>	
<p>(2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Gemeinde und der Kirchengemeinde erforderlich. Die Kirchengemeinde holt jährlich eine kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.</p>	<p>§ 3 (4): Eine Erhöhung des Stellenplanes für das pädagogische oder hauswirtschaftliche Personal über die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Stellenpläne hinaus bedarf der Zustimmung der Gemeinde.</p>
<p>(3) Sofern zum 01.03. für das kommende Kindergartenjahr eine Belegung ausgewiesen wird, die einen Personalüberhang zur Folge hat, werden die überhängigen Stellenanteile mit einem kw-Vermerk versehen und kurzfristig innerhalb eines Jahres abgebaut, soweit nicht kurzfristig eine erneute Steigerung der Belegung nachweisbar ist und somit ein zusätzlicher Personalbedarf erforderlich ist.</p>	
<p>§ 10 Zahlungsmodalitäten</p>	

<p>(1) Die Gemeinde leistet auf Basis der seitens der Kirchengemeinde vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden nach Vorlage der Endabrechnung durch separate Zahlungen umgehend ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Gemeinde besteht.</p>	<p>§6 (6): Die Gemeinde zahlt nach Vorlage des Haushaltsplanes vierteljährliche Abschlüsse</p>
<p>(2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Gemeinde bis zum 31.03 des Folgejahres vorgelegt. Sollte dieser Termin nicht gehalten werden können, setzt sich die Regionalverwaltung rechtzeitig mit der Stadt in Verbindung.</p>	<p>§6 (5) Die Abrechnung des Vorjahres erfolgt nach Vorlage der Haushaltsabrechnung bis spätestens März des laufenden Jahres</p>
<p>(3) Die Ausgaben richten sich grundsätzlich nach der Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Haushaltsüberschreitungen werden von der Gemeinde grundsätzlich anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt wurden und Benehmen mit der Gemeinde hergestellt wurde. Nicht vorhersehbare Abweichungen werden von der Gemeinde anerkannt, sofern sie von der Kirchengemeinde schlüssig begründet werden oder gesetzlich bedingt sind.</p>	
<p>(4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse zu prüfen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Gemeinde bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung durch die Stadt/Gemeinde gilt als anerkannt wenn nicht innerhalb von acht Monaten nach Eingang der Endabrechnung Widerspruch eingelegt wird. Ausgenommen hiervon sind Prüfungen der prüfungsberechtigten Stellen der beiden Vertragspartner.</p>	<p>§7 Örtliche Prüfung Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, die Unterlagen (Abrechnungen) bei der Kirchenverwaltung einzusehen. Dieses Recht kann die Gemeinde auf einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer übertragen. Die dem Datenschutz unterliegenden Unterlagen sind hiervon nicht berührt.</p>
<p>§ 11 Vertragslaufzeit</p>	<p>§ 10 Laufzeit und Kündigung</p>
<p>(1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 1.1.2018 bis 31.12.2022. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. August mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.</p>	<p>(1) Dieser Vertrag beginnt am 01 .01 .2002 und gilt für die Zeit bis zum 31 .07 .2007. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) schriftlich gekündigt wird. (2). Den Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, falls die Besetzungsrichtlinien der EKHN geändert werden sollten, dass eine höhere personalbesetzung in dem kirchlichen Kindergarten vorgesehen ist, als die zum Zertouknt des Vertragsabschlusses gültige.</p>

<p>(2) Den Vertragsparteien steht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Sonderkündigungsrecht zu. Dies gilt insbesondere bei Veränderungen der kirchenrechtlichen Regelungen die zu unangemessenen Kostensteigerungen führen.</p>	
<p>(3) Bei Weiterführung der Einrichtung nach Beendigung des Vertrags und bei Abgabe der Trägerschaft durch die Kirchengemeinde wird die Einrichtung der Gemeinde zur Weiterführung übergeben. Bei der Weiterführung der Kindertagesstätte in kommunaler oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB).</p>	
<p>(4) Im Falle der Beendigung des Vertrages beteiligt sich die Stadt/Gemeinde in derselben Weise an den Abwicklungskosten (Betriebskosten nach Beendigung des Vertrages), die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit. In der Abwicklungszeit nicht mehr erlangbare Landeszuschüsse und Elternbeiträge gehen zu Lasten der Gemeinde.</p>	
<p>(5) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.</p>	<p>§ 10 (4) Gesetzesänderungen des Landes Hessen sind, soweit sie dieser Vereinbarung zuwider laufen, in den Vertrag einvernehmlich aufzunehmen</p>
<p>(6) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.</p>	<p>§ 10 (5) Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform</p>
<p>(7) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.</p>	<p>§ 9 Wirksamkeit Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.</p>
<p>(8) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.</p>	